

PKWARE, INC.
SMARTCRYPT-VEREINBARUNG
(Software/Produkte)

Diese Smartcrypt-Lizenzvereinbarung ("Vereinbarung") wird zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer wie nachfolgend definiert geschlossen und vereinbart. Diese Vereinbarung regelt die Lizenzierung der Software, den Verkauf von Produkten und die Bereitstellung von Diensten bezüglich der Smartcrypt-Lösung des Lizenzgebers.

DURCH DEN ZUGRIFF AUF DIE GESAMTE SOFTWARE ODER TEILE DAVON ODER DIE NUTZUNG ODER INSTALLATION DER GESAMTEN SOFTWARE ODER TEILEN DAVON, WIE ZUTREFFEND, BESTÄTIGT DER LIZENZNEHMER AUSDRÜCKLICH ALLE UND ERKLÄRT SICH EINVERSTANDEN MIT ALLEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH ALLER BEILIEGENDEN AUFLISTUNGEN UND ANHÄNGE. FALLS DER LIZENZNEHMER TEILEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMT UND DIESER VEREINBARUNG NICHT AKZEPTIEREN WILL, DARF DER LIZENZNEHMER DIE SOFTWARE, PRODUKTE ODER DIENSTE WEDER IM GANZEN NOCH IN TEILEN NUTZEN ODER INSTALLIEREN ODER DARAUF ZUGREIFEN.

DIE BEREITSCHAFT DES LIZENZGEBERS ZUM ABSCHLIESSEN DIESER VEREINBARUNG IST AUSDRÜCKLICH ABHÄNGIG VON DER ZUSTIMMUNG DES LIZENZNEHMERS ZU DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG. ES GELTEN INFOLGE EINES KAUFaufTRAGS, EINER QUITTIERUNG ODER ANDERWEITIG KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN VON DEM LIZENZNEHMER. IHNEN WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH VOM LIZENZGEBER WIDERSPROCHEN. DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG KÖNNEN NUR DURCH EINEN SCHRIFTLICHEN NACHTRAG GEÄNDERT WERDEN, DER VOM LIZENZGEBER UND VOM LIZENZNEHMER ZU UNTERSCHREIBEN IST. BEI FEHLEN EINES DERARTIGEN SCHRIFTLICHEN UND UNTERZEICHNETEN NACHTRAGS GELTEN DIE BEDINGUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG UND JEDLICHE GEGENTEILIGEN ODER ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN SIND NULL UND NICHTIG UND IHNEN WIRD HIERMIT WIDERSPROCHEN.

Diese Vereinbarung besteht aus: Teil 1 – Softwarelizenz; Teil 2 – Pflege und Support der Software; Teil 3 – Hardware; Teil 4 – Professionelle Dienstleistungen; und Teil 5 – Allgemeine Bedingungen. LESEN SIE BITTE DIESER VEREINBARUNG VOLLSTÄNDIG DURCH – VON TEIL 1 BIS TEIL 5. ALLE TEILE DER VEREINBARUNG ENTHALTEN WICHTIGE BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER SMARTCRYPT-LÖSUNG, EINSCHLIEßLICH, OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, DER BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER GARANTIE, ENTSCHÄDIGUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, NUTZUNGSRECHTE, GELTENDEN GESETZE UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT. Wenn Ihnen diese Vereinbarung in elektronischer Form bereitgestellt wird, stimmen Sie der Annahme dieser Vereinbarung auf elektronische Weise zu und Sie sollten sich die Vereinbarung für Ihre Aufzeichnungen auszudrucken. Sollten Sie es vorziehen, diese Vereinbarung in Papierform mit traditionellen Unterschriften abzuschließen, benachrichtigen Sie den Lizenzgeber und Ihrem Wunsch, die Vereinbarung auf Papier abzuschließen, wird gern nachgekommen.

TEIL 1 - SOFTWARELIZENZ

1. DEFINITIONEN

"Genehmigte Anzahl" bezieht sich auf:

- (a) bei *Windows Desktop, MacOS, iOS, und/oder Android Versionen der Software*: die im Auftrag festgelegte Anzahl an genehmigten Nutzern oder Geräten; oder
- (b) bei *HP-UX-, IBM-AIX-, Sun Solaris-, Linux für x86- sowie Windows Server-Versionen der Software*: die Anzahl der Instanzen (d. h. die physikalische und jede virtuelle Betriebsumgebung) wie im Auftrag festgelegt.

"Dokumentation" bezieht sich auf alle schriftlichen und elektronischen Informationen, die allgemein vom Lizenzgeber seinen Kunden zur Verfügung gestellt wird, die sich auf den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Software beziehen, einschließlich Bedienungsanleitungen, Installationsanleitungen und jegliche "Read me"- oder "Help"-Dateien.

"Gültigkeitsdatum" bezieht sich auf das Datum, an dem diese Vereinbarung gültig wird, wie im Abschnitt bezüglich der Software auf dem Auftrag angegeben.

"Lizenznehmer" bezieht sich auf die Einheit, die die Software lizenziert, wie auf dem Auftrag angegeben. Der Begriff "Lizenznehmer" beinhaltet alle Tochter-, Schwestergesellschaften oder anderen Einheiten, die (i) der Lizenznehmer in seinen geprüften Finanzberichten konsolidiert, und (ii) die mindestens zu fünfzig Prozent (50 %) dem Lizenznehmer (eine "Schwestergesellschaft") angehören, und wenn folgende Voraussetzungen bestehen: (a) Lizenznehmer schließt keine Schwestergesellschaften ein, die mit dem Lizenzgeber konkurrieren, und (b) der Lizenznehmer bleibt verantwortlich für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch jegliche Schwestergesellschaften.

"Lizenzgeber" bezeichnet PKWARE, Inc.

"Auftrag" bezeichnet: (a) ein gültiges Angebot des Lizenznehmers, das vom Lizenzgeber schriftlich akzeptiert wurde, oder (b) einen vom Lizenzgeber ausgestellten Anhang dieser Vereinbarung, in dem die genehmigte Anzahl, die Software, das Produkt und/oder die professionellen Dienste aufgeführt sind/ist. Die Bedingungen in dieser Vereinbarung und dem Auftrag sind bestimmend, außer in dem

Ausmaß wie ausdrücklich gegenteilig in jeglichen darauffolgenden schriftlichen Vereinbarungen angegeben, wenn diese sowohl von Lizenzgeber als auch Lizenznehmer unterzeichnet sind. Wenn der Lizenznehmer einen Kaufauftrag erstellt, stellt dieser keinen "Auftrag" im Rahmen dieser Vereinbarung dar, sondern er dient lediglich zu internen administrativen Zwecken des Lizenznehmers und ist für den Lizenzgeber nicht bindend. Jegliche Sprachen oder Bedingungen, die in einem Kaufauftrag oder anderen Dokument vom Lizenznehmer gegensätzlich oder zusätzlich zu den Bedingungen in dem Auftrag oder dieser Vereinbarung gemacht werden, werden ausdrücklich zurückgewiesen und sind ungültig und wirkungslos.

"Software" bezieht sich auf die Objektcode-Version des Software-Programms bzw. der Software-Programme wie im Auftrag und beiliegender Dokumentation angegeben.

"Benutzer" bezieht sich auf den Lizenznehmer oder die Mitarbeiter des Lizenznehmers, die an den internationalen Geschäftstätigkeiten des Lizenznehmers beteiligt sind.

2. LIZENZIERUNG UND NUTZUNG DER SOFTWARE

2.1 Gewährung der Lizenz. Im Gegenzug zur Zahlung der Lizenzgebühr und im Rahmen der im Weiteren festgelegten Einschränkungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die unbeschränkte, nicht übertragbare (außer wie hier erlaubt), nicht ausschließliche Lizenz, die im entsprechenden Auftrag genannte Software in der genehmigten Anzahl für die eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen, soweit die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben. Der Lizenznehmer ist für die Installation und Konfiguration der Software allein verantwortlich.

Für Desktopversionen oder mobile Versionen der Software, die als Smartcrypt bekannt ist, für Windows Desktop-, MacOS-, iOS- und/oder Android-Betriebssysteme:

- (i) Eine "Benutzerlizenz" berechtigt jeden Lizenznehmer, die Software basierend auf dieser Lizenz auf insgesamt bis zu drei (3) Geräten zu installieren und zu nutzen (das Gerät kann jeweils ein Desktop oder ein mobiles Gerät sein), auf dem ein Windows Desktop-, MacOS-, iOS- und/oder Android-Betriebssystem ausgeführt wird, vorausgesetzt, dass kein anderer Benutzer berechtigt ist, die Software auf diesen Geräten zu nutzen.
- (ii) Eine "Gerätelizenz" berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf der genehmigten Anzahl an Desktops oder mobilen Geräten zu installieren und zu nutzen, auf denen ein Windows Desktop-, MacOS-, iOS- oder Android-Betriebssystem ausgeführt wird. Jeder genehmigte Benutzer darf die Software auf jedem installierten Gerät nutzen, das über eine Gerätelizenz verfügt.

Für HP-UX-, IBM-AIX-, Sun Solaris-, Linux für x86- und Windows Server-Versionen der Software, die als Smartcrypt oder Smartcrypt Enterprise Manager bekannt ist: Es ist eine Lizenz für jede physikalische und virtuelle Betriebsumgebung erforderlich, in der die Software installiert ist (d. h. jede "Instanz").

Der Lizenznehmer kann Technologien für den Fernzugriff nutzen (z. B. Citrix® Access Platform oder Microsoft® Terminal Services), um auf seine lizenzierten Software-Installationen zuzugreifen und diese zu nutzen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer kauft außerdem mindestens die genehmigte Anzahl an Lizenzen der Software, die der Anzahl der Benutzer des Lizenznehmers mit Fernzugriffstechnologien entspricht. Wenn der Lizenznehmer die Software in einer virtuellen Betriebsumgebung installiert, ist der Lizenznehmer verpflichtet, für alle Gastbetriebssysteme, die in der Umgebung eines Host-Betriebssystems oder mit einem Hypervisor betrieben werden, eine Software-Lizenz zu kaufen. Wenn die Software mithilfe einer Anwendungsvirtualisierung vom Lizenznehmer bereitgestellt wird, muss der Lizenznehmer für jeden Benutzer, der über die Virtualisierung Zugriff auf die Software hat, eine Software-Lizenz kaufen.

2.2 Produktionsfremde Zwecke. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien zu produktionsfremden Zwecken, z. B. zur Archivierung und für Cold Backups ohne Zahlung einer Gebühr, zu erstellen. Der Lizenznehmer gewährleistet, dass alle Kopien das Copyright und andere besitzanzeigende Hinweise enthalten, wie sie auf der vom Lizenzgeber bereitgestellten Lizenz erscheinen, wenn sie auf einem physischen Träger gespeichert werden. Diese Kopien dürfen allein zum Zweck der Vermeidung von Ausfällen und/oder als Ersatz der Produktionsinstallation der Software installiert werden, wenn diese Installation aufgrund eines Katastrophenfalls beschädigt oder zerstört wurde. Der Lizenznehmer zahlt alle fälligen Lizenz- und Wartungsgebühren an den Lizenzgeber, wenn er produktionsfremde Kopien oder Kopien für die Wiederherstellung im Katastrophenfall erstellt (d. h. "Hot-Back-up" oder "Ausfall") und/oder Test- und Entwicklungskopien der Software installiert.

2.3 Einschränkung der Nutzung. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass die Software urheberrechtlich geschütztes Material und Eigentum des Lizenzgebers und dessen Lizenzgeber ist, und der Lizenznehmer darf, soweit in dieser Vereinbarung oder laut Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist: (i) die Software weder kopieren, modifizieren, verändern, übersetzen, dekompileieren, zerlegen, rückentwickeln noch abgeleitete Werke von der Software erstellen, (ii) keine Urheberrechtsverweise oder Start-up Nachrichten, die in der Software enthalten

sind, entfernen, ändern oder veranlassen, dass sie nicht angezeigt werden, (iii) weder die Software noch Teile davon direkt oder indirekt verwenden, um ein Konkurrenzprodukt zum Produkt des Lizenzgebers zu erstellen, oder (iv) weder die Software Dritten zeigen noch ihnen den Zugriff darauf erlauben, ausgenommen davon sind Berater des Lizenznehmers, wenn dieser Zugriff ausschließlich zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers erfolgt und der Berater den hier festgelegten Einschränkungen und Verpflichtungen schriftlich ausdrücklich zustimmt, oder (v) die Software oder eine Kopie oder Modifikation der Software weder an eine Person verkaufen, verleihen, vermieten, weitergeben, sublizenzieren noch anderweitig übertragen, weder im Ganzen noch Teile davon. Außerdem übernimmt der Lizenznehmer die volle Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Berater in Zusammenhang mit der Software genauso wie im Falle seiner Mitarbeiter.

2.4 Einschränkungen bei der Distribution von selbstextrahierenden Dateien. Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, darf der Lizenznehmer die Software lediglich für interne Zwecke des Lizenznehmers zur Erstellung von selbstextrahierenden Dateien nutzen. Der Lizenznehmer darf im Besonderen keine etwaigen selbstextrahierenden Dateien an Dritte verkaufen, übertragen, übergeben, lizenzieren oder anderweitig verteilen, die durch die Verwendung der Software erstellt wurden, wodurch der Lizenznehmer irgendeine Form der Kompensation oder irgendeinen kommerziellen Vorteil erlangt. Aus Gründen der Genauigkeit sei angeführt, dass nichts in dieser Vereinbarung den Lizenznehmer daran hindert, selbstextrahierende Dateien im Rahmen des normalen Geschäfts des Lizenznehmers an externe Empfänger zu versenden (z. B. ZIP-Dateien).

2.5 Anerkennung und Vorbehalt von Rechten. Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber und seine Lizenzgeber alle geistigen und anderen Eigentumsrechte für und auf die Software besitzen. Durch den Besitz, die Installation oder Nutzung der Software werden keine Rechtsansprüche auf das geistige Eigentum an der Software übertragen und der Lizenznehmer erwirbt keine Rechte an der Software mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannten Rechte. Alle Rechte, die hierbei nicht ausdrücklich gewährt werden, sind dem Lizenzgeber und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

2.6 Datenschutz/Sammeln und Erhebung von Informationen. Während der Gültigkeit der Bestimmungen dieser Vereinbarung erkennt der Lizenznehmer an und stimmt zu, dass der Lizenzgeber in bestimmten Zeitabständen einen Lizenzbericht verlangen kann, der die insgesamt aktivierten Lizenzen, die anonymisierte Benutzerstatistik, die E-Mail-Domäne, die Informationen der Benutzer und/oder öffentliche Codierungsschlüssel enthält. Wenn der Lizenznehmer die Software offline nutzt, stimmt er zu, mindestens einmal in zwölf (12) Monaten einen Lizenzaktivierungsbericht, den die Software des Lizenzgebers generiert, an den Lizenzgeber zu senden.

2.7 Einhaltung. Auf schriftliche Anfrage des Lizenzgebers muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Einhaltungsbericht vorlegen, der die Einhaltung der Verpflichtungen in dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer bestätigt.

2.8 Recht auf Prüfung. Der Lizenznehmer muss genaue, komplette und korrekte Kopien von Unterlagen und Akten aufbewahren, die den Speicherort und die Verwendung jeglicher Kopien der Software, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, anzeigen. Auf schriftlicher vorheriger Benachrichtigung des Lizenznehmers von mindestens dreißig (30) Tagen, jedoch nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten, ist der Lizenzgeber ohne Anlass berechtigt, auf seine Kosten und durch seine Beauftragten solche Akten und Systeme des Lizenznehmers zu prüfen, die der Lizenzgeber in angemessener Weise anfordern kann, um die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung zu bestimmen.

2.9 Testlizenz zur Evaluierung. Wenn sich der betreffende Auftrag auf eine kostenlose Testlizenz beschränkt oder wenn der Lizenznehmer anderweitig eine kostenlose Testlizenz der Software erhält ("Evaluierungssoftware") ist die Gültigkeit der Lizenz ungeachtet Abschnitt 16.1 dieser Vereinbarung auf den im Auftrag festgelegten Testzeitraum oder auf den im Auftrag angegebenen Zeitraum der temporären Lizenz begrenzt, die der Lizenzgeber bereitstellt ("Evaluierungszeitraum"). Die Lizenzrechte für die Evaluierungssoftware, die gemäß dieser Vereinbarung gewährt werden, enden automatisch am Ende des Evaluierungszeitraums und ohne Verlängerung des Zeitraums. Der Lizenznehmer darf die Evaluierungssoftware allein mit dem Ziel installieren und verwenden, um festzustellen, ob er eine gebührenpflichtige Lizenz der Software erwerben will, und nicht für kommerzielle Aktivitäten oder für andere Unternehmens- und Entwicklungszwecke. Die Lizenzgenehmigung für eine Testversion läuft automatisch ab und das führt dazu, dass die Evaluierungssoftware am Ende des Evaluierungszeitraums nicht mehr betriebsfähig ist. Wenn der Lizenznehmer die Evaluierungssoftware nach Ablauf des Evaluierungszeitraums nutzen möchte, stimmt er dem Kauf der betreffenden Lizenz zu. Mit der weiteren Nutzung der Evaluierungssoftware nach dem Ablauf des Evaluierungszeitraums erkennt der Lizenznehmer an und stimmt zu, dass er alle Gebühren für diese weitere Nutzung trägt.

3. EINGESCHRÄNKTE GARANTIE, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

3.1 Der Lizenzgeber stimmt zu, alle Garantien an den Lizenznehmer weiterzugeben, die der Lizenzgeber von Drittanbietern in Bezug auf Software der Drittanbieter erhält, die in die Software integriert ist oder die anderweitig vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer lizenziert oder bereitgestellt wird. Ungeachtet dessen, wird für einen Software-Code, der von Drittanbietern entwickelt und der gemäß GNU General Public License oder GNU Lesser General Public Licence lizenziert wurde, keinerlei Garantie übernommen.

3.2 Garantiebedingungen für Instandhaltung und Support. Der Lizenzgeber garantiert, dass die Instandhaltungs- und Supportdienstleistungen, die hierunter für die Software bereitgestellt werden (und näher im nachfolgenden Teil 2 beschrieben wird), in einer professionellen und verantwortlichen Ausführung in Übereinstimmung mit allgemein akzeptierten Industriestandards geleistet wird, wobei die nachfolgend in Abschnitt 6.7 angegebenen Ausnahmen gelten.

3.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS. DER LIZENZNEHMER IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR DIE INSTALLATION UND KONFIGURATION DER SOFTWARE. DIE OBEN GENANNTE GARANTIE SIND EXKLUSIVE GARANTIE DES LIZENZGEBERS UND KEINE ANDEREN GARANTIE ODER ERKLÄRUNGEN WERDEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, DIE INSTANDHALTUNG UND DEN SUPPORT ODER ANDERWEITIG BEREITGESTELLT, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG JEDLICHE GARANTIE FÜR DIE GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER GARANTIE NICHT, DASS DIE SOFTWARE KEINE PROGRAMMFehler HAT.

3.4 Gesetzliche Rechte. Aufgrund der oben genannten Garantien hat der Lizenznehmer gesetzliche Rechte. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer je nach Staat und Jurisdiktion weitere gesetzliche Rechte haben. Je nach Staat und Jurisdiktion sind Einschränkungen der Laufzeit der stillschweigenden Garantie möglicherweise nicht zulässig. In diesen Fällen treffen die o.g. Einschränkungen auf den Lizenznehmer eventuell nicht zu.

Teil 2 – Software INSTANDHALTUNG UND SUPPORT

Instandhaltung und Support stehen dem Lizenznehmer für die Software zur Verfügung, wenn der Lizenznehmer seine Instandhaltungsgebühren termingerecht bezahlt hat und wenn der Lizenznehmer eine/mehrere aktuell unterstützte Version/en der Software nutzt. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die jährliche Instandhaltungsgebühr für die Software um einen Betrag von jährlich höchstens fünf Prozent (5 %) zu erhöhen.

4. WEITERE DEFINITIONEN Zum Zweck des Teils 2 dieser Vereinbarung:

"Geschäftszeiten" bezieht sich auf die Zeit von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer an den Feiertagen des Lizenzgebers) EST US bzw. CET, je nachdem, welche Zeitzone näher am Lizenznehmer liegt.

"Fehlerzustand" bezieht sich auf demonstrierbare, reproduzierbare Defekte, Programmfehler oder andere Nichtübereinstimmung der Software mit ihrer Dokumentation, die ausschließlich durch Fehler oder Defekte im Code der Software entstanden sind.

"Instandhaltungszeitraum" bezieht sich auf den anfänglich im Auftrag angegebenen Instandhaltungszeitraum. Nach Ablauf des ersten Instandhaltungszeitraums erneuert sich der Instandhaltungszeitraum automatisch um jeweils ein (1) Jahr, mit Ausnahme von vorzeitiger Beendigung durch eine der Vertragsparteien als Option, durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende des dann gültigen Instandhaltungszeitraums. Der Instandhaltungszeitraum wird im Falle von Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund mit sofortiger Wirkung beendet.

"Modifikation" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, die Produktfunktionen oder -korrekturen bietet, die außerhalb der standardgemäß angekündigten Liefermethoden "Neue Version" und "Neue Ausgabe" bereitgestellt werden.

"Neue Ausgabe" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, um evtl. bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Ausgabe kann mehrere oder keine Verbesserungen enthalten. Eine neue Ausgabe beinhaltet nur solche Veränderungen, die eine Änderung der Ausgabennummer unmittelbar rechts des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Ausgabennummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Neue Version" bezieht sich auf einen kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, um bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Version kann eine oder mehrere Verbesserungen enthalten. Eine neue Version beinhaltet nur solche Verbesserungen, die eine Änderung der Versionsnummer unmittelbar links des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Versionsnummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Nicht qualifiziertes Produkt" bezieht sich auf alle Produkte, die nicht als kompatibel mit der Software in den Werbematerialien des Lizenzgebers aufgelistet sind.

"Pre-Release-Änderung" bezieht sich auf jegliche Verbesserung, deren Entwicklung oder Test noch nicht abgeschlossen ist, sodass diese allgemein dem Lizenznehmer noch nicht verfügbar gemacht wird.

5. INSTANDHALTUNGSZEITRAUM

5.1 Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, Instandhaltung und Support für die aktuelle Version der Software (ausgenommen der Anwendungssoftware, wie sie in Teil 3 der Vereinbarung definiert ist) gemäß den Bedingungen dieses Teils 2 während des Instandhaltungszeitraums zu leisten, vorausgesetzt die Instandhaltungsgebühr ist voll bezahlt und aktuell und der Lizenznehmer hält seine

gesamten anderen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung ein und ist auf dem neusten Stand. "Aktuellste Version" bezieht sich auf die bei der Ausführung neuer Lizenzaufträge verwendeten Versionen und/oder auf die Versionen, für die der Lizenzgeber weiterhin Support bereitstellt. Die aktuellen Versionen sind im Abschnitt Support der Website des Lizenzgebers angegeben.

6. SUPPORT

6.1 Support zur Vermeidung von Fehlern. Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support für Fehlervermeidungs-Fragen bzgl. der Software per E-Mail, Telefon, Telefax oder Online-Beratung während der Geschäftszeiten.

6.2 Support bei Fehlerzuständen. Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support zum Anzeigen und Lösen von Fehlerzuständen durch die Standard-Support-Stelle während der Geschäftszeiten.

6.3 Unabhängig von der Art des Fehlerzustands kann der Lizenzgeber eine Lösung in Form einer "Pre-Release-Änderung", einer Modifikation oder anderen Informationen, Anweisungen oder Korrekturen bereitstellen, die ausreichend sind, um den Fehlerzustand zu eliminieren oder reduzieren.

6.4 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber über die Aufdeckung eines Fehlerzustandes umgehend in schriftlicher Form zu informieren. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, nach Aufdeckung eines Fehlerzustandes und auf Anfrage des Lizenzgebers eine Auflistung von Ausgaben und anderen Informationen, die der Lizenzgeber evtl. dazu benötigt, den Fehlerzustand zu reproduzieren und/oder die Betriebsbedingungen, unter denen der Fehlerzustand aufgetreten ist oder entdeckt wurde, bereitzustellen.

6.5 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, bestimmte Services, Hardware, Software, Softwareversionen, Ausgaben und ähnliches, die evtl. vom Lizenzgeber als notwendig erachtet werden, von Zeit zu Zeit zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software nach Angaben zu installieren und/oder einzuführen. Solche Maßnahmen bedeuten evtl. zusätzliche Kosten, für die der Lizenznehmer finanziell verantwortlich ist.

6.6 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, alle Ausrüstungen, Telefonleitungen, Kommunikationsschnittstellen und andere Hardware zu beschaffen, installieren und instandzuhalten, die zum Betrieb der Software notwendig sind und um Support vom Lizenzgeber zu erhalten. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Verspätungen oder der Unfähigkeit, Instandhaltung oder Support zu bieten, wenn diese durch Begebenheiten oder Umstände verursacht wurden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

6.7 Ausnahmen. Die folgenden Umstände sind hierunter nicht durch Instandhaltungs- und Support-Verpflichtungen des Lizenzgebers abgedeckt: (a) Probleme, die sich aus Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch, Schäden an der Software, die vom Lizenznehmer verursacht wurden, vorausgesetzt, dass die Handlungen des Lizenznehmers nicht unter Anleitung des Lizenzgebers oder der Dokumentation erfolgten, (b) Probleme aufgrund einer unzulässigen Modifikation der Software, jedoch nur im Ausmaß der Modifikation und (c) Probleme, die sich aus einem nicht qualifizierten Produkt oder dem Ausfall einer solchen Ausrüstung ergeben. Wenn der Lizenzgeber Support-Dienstleistungen für ein Problem bietet, das durch nicht qualifizierte Produkte oder durch Ausrüstungsausfall entstanden ist, rechnet der Lizenzgeber diese zusätzlichen Dienstleistung auf Zeit- und Materialbasis zu den dann gültigen Raten für Kunden-Supportdienstleistungen ab. Falls nach Meinung des Lizenzgebers, die Leistung von jeglichen Supportdienstleistungen hierunter durch nicht qualifizierte Produkte schwieriger gemacht oder behindert wird, soll der Lizenzgeber den Lizenznehmer davon benachrichtigen, und der Lizenznehmer muss unverzüglich das nicht qualifizierte Produkt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten entfernen, während jeglicher Bemühungen hierunter Support zu leisten. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Kompatibilität und Funktionstüchtigkeit von nicht qualifizierten Produkten mit der Software verantwortlich.

6.8 Haftung des Lizenznehmers. In Verbindung mit den Support-Provisionen des Lizenzgebers hierunter erkennt der Lizenznehmer an, dass der Lizenznehmer verpflichtet ist, jede der folgenden Maßnahmen in Bezug auf die Software zu treffen: (a) das designierte Computersystem und die damit verbundenen Peripheriegeräte in gutem Funktionszustand in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers zu erhalten, (b) das designierte Computersystem auf einem unterstützten Revisionsstand zu halten, gemäß der Dokumentation für die angemessene Verwendung der Software, (c) jegliche Tests oder Verfahren durchzuführen, die der Lizenzgeber zum Zweck der Identifikation und/oder Lösung von Problemen empfiehlt, die vom Lizenznehmer unter den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Beseitigung vorgebracht werden, (d) ein Verfahren, das Software-extern die Rekonstruktion von verlorenen Dateien, Daten oder Programmen bis zum vom Lizenznehmer als notwendig erachteten Ausmaß durchführt, (e) zu jeder Zeit routinemäßige Betriebsverfahren gemäß der Dokumentation zu befolgen; und (f) alle Informationen in amerikanischem Englisch in verständlicher Form dem Lizenzgeber vorzulegen.

7. INSTANDHALTUNG

7.1 Datenformat/Inhaltsänderungen. Wenn sich das Format und/oder der Inhalt der Originaldaten, die von der Software verarbeitet werden, als Ergebnis von Änderungen des Verkäufers am Betriebssystem oder Untersystemen ändern/ändert, das/die die Daten erzeugen, so erklärt sich der Lizenzgeber damit einverstanden, fortlaufende Kompatibilität der Software anzubieten. Der Lizenzgeber unternimmt nach eigenem Ermessen Korrekturen an der aktuellen bzw. den aktuellen Versionen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die älteren Versionen

der Software zu modifizieren (d. h. Versionen, die nicht die aktuellen Versionen sind), um sie mit den neuesten Versionen der Betriebssysteme, der Software und Hardware kompatibel zu machen.

7.2 Modifikationen und neue Ausgaben. Vorausgesetzt, der Lizenznehmer ist bezüglich seiner gesamten Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung und allen hierunter beiliegenden Auflistungen während des Instandhaltungszeitraums auf dem aktuellen Stand, so bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne weitere Kosten alle Modifikationen und neuen Ausgaben der Software, der Auflistung, der Beschaffenheit und des Umfangs, die ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers liegen.

7.3 Neue Versionen. Der Lizenznehmer kann gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung und beiliegenden Auflistungen wahlweise neue Versionen der Software zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit lizenzieren, wobei die maßgeblichen Preise für solche neuen Versionen gelten, die vom Lizenzgeber in einem entsprechenden Zusatz oder Auftrag angegeben sind, der von den Vertragsparteien unterzeichnet ist. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, solche neuen Versionen zu lizenzieren.

TEIL 3 – HARDWARE-VERKAUFSBEDINGUNGEN

Für Produktaufträge (wird nachfolgend definiert) gelten auch die zusätzlichen Bedingungen und Bestimmungen, die nachfolgend in diesem Teil 3 angegeben sind. Im Falle eines Konflikts mit etwaigen anderen Bedingungen der Vereinbarung gilt in Bezug auf Hardware und/oder Anwendungssoftware einzig und allein der Teil 3.

8. WEITERE DEFINITIONEN Zum Zweck des Teils 3 dieser Vereinbarung:

"Hardware" bezieht sich auf das/die konkrete(n) Produkt(e) oder Teile davon, das oder die gemäß Zustimmung durch den Lizenzgeber dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber bereitgestellt wird/werden, ausgenommen jeglicher Anwendungssoftware, die darin enthalten sein kann.

"Anwendungssoftware" bezieht sich auf die Software, die auf der Hardware installiert ist, die vom Lizenzgeber oder in dessen Namen zur Ausführung eines Auftrags bereitgestellt wird.

"Produkt" bezieht sich auf die Hardware sowie die Anwendungssoftware, wie sie im entsprechenden Auftrag angegeben ist.

9. ANWENDUNGSSOFTWARE

9.1 Gewährung der Lizenz. Im Gegenzug zum Kauf des Projekts durch den Lizenznehmer und im Rahmen der in dieser Vereinbarung festgelegten Einschränkungen gewähren der Lizenzgeber und dessen Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, befristete, nicht übertragbare (außer wie hierin angegeben) Lizenz zur Nutzung der Anwendungssoftware und etwaige zugehörige Dokumentation für seine eigenen internen geschäftlichen Zwecke während der Nutzungsdauer der Hardware, auf dem sie bereitgestellt wurde, sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben.

9.2 Lizenzbeschränkungen. Zusätzlich zu den im Abschnitt 2 der Vereinbarung angegebenen Lizenzbeschränkungen, ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet: (i) Kopieren der Anwendungssoftware zu erstellen oder (ii) die Anwendungssoftware auf eine andere Hardware oder ein anderes elektronisches Gerät als die Hardware, auf der die Anwendungssoftware bereitgestellt wurde, zu übertragen, zu verschieben bzw. darauf zu installieren oder anderweitig zu nutzen. Wenn der Lizenznehmer die Hardware zerstört, außer Betrieb nimmt, überträgt, verkauft oder anderweitig die Nutzung der Hardware einstellt, wird die Lizenz für die Anwendungssoftware sofort beendet.

9.3 Anerkennung und Vorbehalt von Rechten in der Anwendungssoftware. Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber und seine Lizenzgeber alle geistigen und anderen Eigentumsrechte für und auf die Anwendungssoftware besitzen. Durch den Besitz, die Installation oder Nutzung der Anwendungssoftware werden keine Rechtsansprüche auf das geistige Eigentum an der Anwendungssoftware übertragen und der Lizenznehmer erwirbt keine Rechte an der Anwendungssoftware mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannten Rechte. Alle Rechte, die hierbei nicht ausdrücklich gewährt werden, sind dem Lizenzgeber und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

10. LIEFERUNG

10.1 Lieferbedingungen. Produktlieferungen sind an den vereinbarten Lieferort des Lizenznehmers zu liefern ("Geliefert am Bestimmungsort" - Incoterms 2010). Der Lizenzgeber oder dessen Vertreter sorgen für angemessenen Versicherungsschutz und arrangieren den Transport zur Lieferung der Produkte. Das Verlustrisiko und der Eigentumsanspruch in Bezug auf die Hardware gehen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Lizenznehmer über (das "Lieferdatum"). Bei Lieferungen außerhalb den USA ist der Lizenznehmer der Einführer der Ware, der verantwortlich ist für die Einfuhrabwicklung und alle anwendbaren örtlichen Steuern oder Einfuhrabgaben, sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist. Teillieferungen sind gestattet.

10.2 Versand- und Verpackungskosten. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Zahlung aller Lieferkosten und -gebühren für das/die Produkt(e).

10.3 Lieferzeit. Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und hängen von der Schnelligkeit, mit der alle zum Ausführen des Auftrags notwendigen Informationen vom Lizenzgeber und dessen genehmigte Vertreter erhalten werden, und den Lieferanforderungen ab.

10.4 Annahme. Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Lieferdatum über die Annahme oder Ablehnung des Produkts bzw. der Produkte benachrichtigen, wenn das Projekt bzw. die Produkte nicht mit den in den anwendbaren Versanddokumenten angegebenen Artikeln oder anderweitig übereinstimmen. Falls der Lizenznehmer den Lizenzgeber nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Lieferdatum über die Ablehnung und den Ablehnungsgrund informiert, gilt die Produktlieferung als vom Lizenznehmer angenommen.

10.5 Kündigung. Vor der Übergabe des Produkts an den entsprechenden Spediteur kann der Lizenznehmer jede Lieferung von Produkten nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers, Genehmigung durch den Lizenzgeber und der Zahlung etwaiger Stornierungsgebühren (dies liegt im Ermessen des Lizenzgebers) stornieren.

10.6 Neutermiinierung. Vor der Lieferung kann der Lizenznehmer die Lieferung von Produkten nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers, Genehmigung durch den Lizenzgeber und Zahlung von Neutermiinierungsgebühren (dies liegt im Ermessen des Lizenzgebers) sowie allen sich aus der Neutermiinierung resultierenden Änderungen der Versand- oder Verpackungsgebühren neu terminieren.

11. EINGESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

11.1 Eingeschränkte Garantie. Der Lizenzgeber garantiert, dass das Produkt für die Dauer des Garantiezeitraums ab dem Lieferdatum (a) gemäß den vom Lizenzgeber veröffentlichten Leistungsspezifikationen und bei normaler Nutzung einwandfrei funktioniert; und (b) frei von signifikanten Material- und Verarbeitungsfehlern ist, wobei die folgenden Einschränkungen und Ausnahmen gelten. Dem Lizenznehmer stehen im Hinblick auf Mängel oder Abweichungen keine Garantierechte zu, sofern sie verursacht wurden durch: (i) die Nutzung der Produkte mit Hardware oder Software, die vom Lizenzgeber nicht als geeignet spezifiziert wurden; (ii) die nicht korrekte Lagerung, Nutzung, Bedienung und Instandhaltung der Produkte durch den Lizenznehmer gemäß der Dokumentation oder durch nicht korrekte und vollständige Aufzeichnungen des Betriebs und der Instandhaltung der Produkte; (iii) nicht implementierte Aktualisierungen, Upgrades und andere neue Versionen der Anwendungssoftware, die dem Lizenznehmer bereitgestellt wurden; (iv) Handlungen oder Unterlassungen von anderen Personen als dem Lizenzgeber oder dessen genehmigte Vertreter, einschließlich, ohne Beschränkung, Änderung, Reparatur oder Instandhaltung von Produkten; (v) normalen Verschleiß; (vi) Missbrauch, Nutzung an einem unsicheren oder nicht geeigneten Standort oder ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung; oder (vii) eine etwaige Umlagerung der Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Lizenzgeber.

11.2 Garantiezeitraum. Sofern nichts anderes schriftlich von den Vertragsparteien vereinbart wurde, beträgt der Garantiezeitraum für Produkte, die vom Lizenzgeber hergestellt werden, zwölf (12) Monate und er beginnt mit dem Lieferdatum (der "Garantiezeitraum") des Produkts. Der Lizenznehmer hat keine Garantieansprüche gegenüber den Lizenzgeber, es sei denn, der Lizenzgeber empfängt während des Garantiezeitraums vom Lizenznehmer (i) eine schriftliche Mitteilung, in der die Garantieverletzung in angemessener Detailgenauigkeit (einen "Garantieanspruch") beschrieben wird, und (ii) erhält Fernzugriff und physikalischen Zugriff auf das betreffende Produkt bzw. die betreffenden Produkte sowie Informationen in ausreichender Detailgenauigkeit, um dem Lizenzgeber oder dessen Vertreter in die Lage zu versetzen, den Fehler zu reproduzieren und/oder zu analysieren.

11.3 Ausschließliche Rechtsmittel. Falls ein von einer Drittpartei hergestelltes Produkt in wesentlichen Teilen nicht der beschränkten, zuvor angegebenen Drittpartei-Garantie entspricht, soll der Lizenznehmer die vom Dritthersteller zur Verfügung gestellten Rechtsmittel einsetzen und der Lizenzgeber erklärt sich einverstanden, den Lizenznehmer in angemessenem Rahmen bei der Übermittlung von dessen Anspruch an den Dritthersteller zu unterstützen. Falls ein vom Lizenzgeber hergestelltes Produkt nicht der zuvor beschriebenen eingeschränkten Produktgarantie des Lizenzgebers entspricht, muss der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen (i) das mangelhafte Produkt reparieren oder zersetzen, um den Mangel zu beseitigen, oder (ii) den für das Produkt bezahlten Betrag im Austausch gegen die Rückgabe des mangelhaften Produkts dem Lizenznehmer zurückerstatten oder gutschreiben. DIE IN DIESEM ABSCHNITT AUSDRÜCKLICH ANGEgebenEN RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS UND ERSETZEN ALLE ANDEREN RECHTE ODER RECHTSMITTEL, DIE DER LIZENZNEHMER MÖGLICHERWEISE IN BEZUG AUF ETWAIGE MANGELHAFTE PRODUKTE GEGENÜBER DEM LIZENZGEBER HAT.

11.4 Kosten und Verfahren. Falls ein Garantieanspruch gegenüber dem Lizenzgeber geltend gemacht wird, trägt der Lizenznehmer die Kosten für den Zugang zu den Produkten zur Durchführung von Nachbesserungen in Rahmen der Garantie durch den Lizenzgeber oder dessen genehmigter Vertreter (einschließlich Entfernen oder Austauschen von Systemen, Strukturen oder anderen Teilen der Einrichtung des Lizenznehmers), die Deinstallation, die Neuinstallation und den Transport der defekten Produkte zum Lizenzgeber oder zu dessen genehmigten Vertreter und zurück zum Lizenznehmer. Wenn der Garantieanspruch des Lizenznehmers nicht etwaigen der zuvor genannten Anforderungen entspricht, gelten die zum gegebenen Zeitpunkt aktuellen Raten und Materialkosten für das Finden und Beheben des Fehlers sowie die Reparatur-, Austausch- und Versandkosten vom Lizenzgeber und der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber entsprechend vergüten.

11.5 Haftungsausschluss. MIT AUSNAHME DES ZUVOR GENANNTEN GEWÄHRT DER LIZENZGEBER KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIE BEZÜGLICH JEDLICHER PRODUKTE. DER LIZENZGEBER SCHLIESST IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG ALLE IMPLIZIERTEN GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF

GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, UND BIETET OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN KEINE GARANTIE, DASS IRGENDWAS DER PRODUKTE FREI VON FEHLERN ODER EINE KONTINUIERLICHE LEISTUNG ODER EIN UNUNTERBROCHENER BETRIEB MÖGLICH IST. DER LIZENZGEBER IST NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGEN DATENVERLUST DES LIZENZNEHMERS AUFGRUND FEHLENDER SICHERUNG ODER IMPLEMENTIERUNG VON REDUNDANTEN SYSTEMEN ODER DERGLEICHEN.

12. WEEE-KONFORMITÄT

Bei Produkten, die an die Europäische Union geliefert werden, ist einzig und allein der Lizenznehmer verpflichtet, die Richtlinie 2012/19/EU der Europäischen Gemeinschaft über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment, WEEE) und etwaige zugehörige Gesetze, die in der Gerichtsbarkeit des Lizenznehmers anwendbar sind, einzuhalten und zugehörige Kosten für die Einhaltung der Richtlinie zu tragen.

13. INSTANDHALTUNG UND SUPPORT DES PRODUKTS.

Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, Instandhaltung und Support für das Produkt bzw. die Produkte gemäß den nachfolgenden Bedingungen während des Produkt-Instandhaltungszeitraums zu leisten, vorausgesetzt, die Instandhaltungsgebühr ist voll bezahlt und aktuell und der Lizenznehmer hält seine gesamten anderen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung ein und ist auf dem laufenden Stand. "Produkt-Instandhaltungszeitraum" bezieht sich auf den anfänglich im Auftrag angegebenen Produkt-Instandhaltungszeitraum. Vor Ablauf des ersten Produkt-Instandhaltungszeitraums kann der Produkt-Instandhaltungszeitraum um weitere aufeinander folgenden Jahre, aber maximal um eine kumulative Dauer von drei (3) Jahren, verlängert werden, wobei jede weitere Verlängerung eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfordert. Der Produkt-Instandhaltungszeitraum wird im Falle von Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund mit sofortiger Wirkung beendet.

13.1 Support

13.1.1 Support zur Vermeidung von Fehlern. Innerhalb des Produkt-Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support für Fehlervermeidungs-Fragen bzgl. des Produkts per E-Mail, Telefon oder Online-Beratung während der Geschäftszeiten.

13.1.2 Support bei Fehlerzuständen. Innerhalb des Produkt-Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support zum Anzeigen und Lösen von Fehlerzuständen bei dem Produkt durch die Standard-Support-Stelle während der Geschäftszeiten.

13.1.3 Bei Problemen mit der Anwendungssoftware kann der Lizenzgeber unabhängig von der Art des Fehlerzustands eine Lösung in Form einer "Pre-Release-Änderung", einer Modifikation oder anderen Informationen, Anweisungen oder Korrekturen bereitstellen, die ausreichend sind, um den Fehlerzustand zu eliminieren oder reduzieren.

13.1.4 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber über die Aufdeckung eines Fehlerzustandes umgehend in schriftlicher Form zu informieren. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, nach Aufdeckung eines Fehlerzustandes und auf Anfrage des Lizenzgebers eine Auflistung von Ausgaben und anderen Informationen, die der Lizenzgeber evtl. dazu benötigt, den Fehlerzustand zu reproduzieren und/oder die Betriebsbedingungen, unter denen der Fehlerzustand aufgetreten ist oder entdeckt wurde, bereitzustellen.

13.1.5 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, alle Ausrüstungen, Telefonleitungen, Versorgungseinrichtungen, Kommunikationsschnittstellen und andere Hardware zu beschaffen, zu installieren und instandzuhalten, die für den Betrieb des Produkts notwendig sind und um Support vom Lizenzgeber zu erhalten. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Verspätungen oder der Unfähigkeit, Instandhaltung oder Support zu bieten, wenn diese durch Begebenheiten oder Umstände verursacht wurden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

13.1.6 Ausnahmen. Die folgenden Umstände sind hierunter nicht durch Instandhaltungs- und Support-Verpflichtungen des Lizenzgebers abgedeckt: (a) Probleme, die sich aus Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch, Schäden am Produkt, die vom Lizenznehmer oder einer Drittpartei verursacht wurden, vorausgesetzt, dass die Handlungen des Lizenznehmers nicht unter Anleitung des Lizenzgebers oder der Dokumentation erfolgten, (b) Probleme aufgrund einer unzulässigen Modifikation der Software, jedoch nur im Ausmaß der Modifikation und (c) Probleme, die sich aus einem nicht qualifizierten Produkt oder dem Ausfall einer anderen Ausrüstung als das Produkt bzw. die Produkte ergeben. Wenn der Lizenzgeber Support-Dienstleistungen für ein Problem bietet, das durch nicht qualifizierte Produkte oder durch den Ausfall anderer Ausrüstungen entstanden ist, rechnet der Lizenzgeber diese zusätzlichen Dienstleistung auf Zeit- und Materialbasis zu den dann gültigen Raten für Kunden-Supportdienstleistungen ab. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Kompatibilität und Funktionstüchtigkeit von nicht qualifizierten Produkten mit der Software verantwortlich.

13.2 Instandhaltung.

13.2.1 Modifikationen und neue Ausgaben. Vorausgesetzt, der Lizenznehmer ist bezüglich seiner gesamten Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung während des Produkt-Instandhaltungszeitraums auf dem aktuellen Stand, so bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne

weitere Kosten alle Modifikationen und neuen Ausgaben der Anwendungssoftware, der Auflistung, der Beschaffenheit und des Umfangs, die ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers liegen.

13.2.2 Neue Versionen. Der Lizenznehmer kann gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung wahlweise neue Versionen der Anwendungssoftware zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit lizenzieren, wobei die maßgeblichen Preise für solche neuen Versionen gelten, die vom Lizenzgeber in einem entsprechenden Zusatz oder Auftrag angegeben sind, der von den Vertragsparteien unterzeichnet ist. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, solche neuen Versionen zu lizenzieren.

13.3 Hardware-Fehler.

13.3.1 Definition. Ein "Hardware-Fehler" bezeichnet einen physikalischen Fehler, der die Funktionalität oder Leistung der Hardware oder jeglicher Komponenten davon beeinträchtigt.

13.3.2 Reparatur. Im Falle eines Hardware-Fehlers schickt der Lizenzgeber einen genehmigten Vertreter an den Standort des Lizenznehmers, um Reparaturarbeiten auszuführen.

13.3.3 Verantwortlichkeiten. Dort, wo der Lizenzgeber die Verantwortung für die Beseitigung eines Hardware-Fehlers übernimmt, tragen der Lizenzgeber und dessen Lieferanten die Kosten für die Behebung des Hardware-Fehlers. Der Lizenznehmer zieht den Lizenzgeber nicht unangemessen für einen Hardware-Fehler zur Verantwortung.

13.3.4 Drittparteien. Dort, wo Hardware-Reparaturarbeiten von einer anderen Partei als dem Lizenzgeber oder einem vom Lizenzgeber genehmigten Vertreter ausgeführt werden, übernimmt der Lizenzgeber keine Verantwortung für und der Lizenzgeber kann auch nicht haftbar gemacht werden vom Lizenznehmer für ein Fehlschlagen der Reparatur der Hardware oder für einen Fehler infolge einer versuchten Reparatur durch diese Partei.

13.3.5 Rückgaben. Wenn die Rückgabe einer Hardware aufgrund eines Hardware-Fehlers erforderlich ist und vom Lizenzgeber oder seinen genehmigten Vertretern gefordert wird, muss der Lizenznehmer die Hardware oder Komponente gemäß den Anweisungen des Lizenzgebers oder seinem Vertreter auf eigene Kosten zurücksenden. Falls der Hardware-Fehler das Resultat einer Aktion des Lizenzgebers oder von seinen Vertretern bzw. von Herstellungsfehlern oder Konstruktionsfehlern ist, werden dem Lizenznehmer die Kurierdienstgebühren gegen Vorlage von Rechnungskopien von den Versanddienstleistern erstattet. Der Lizenzgeber ist nicht für etwaige Schäden an der Hardware durch den Rückversand haftbar zu machen.

TEIL 4 – PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

Die in diesem Teil 4 enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen gelten, wenn sich die Vertragsparteien dafür entscheiden, professionelle Dienstleistungen für die Software und/oder Produkte in Anspruch zu nehmen, wie in einer/einem entsprechenden ordnungsgemäß ausgefertigten Leistungsbeschreibung oder Auftrag angegeben. "Leistungsbeschreibung" bezieht sich auf ein Dokument, das beidseitig vom Lizenzgeber und Lizenznehmer unterzeichnet wird und Details zu den auszuführenden professionellen Dienstleistungen beinhaltet.

14.1 Professionelle Dienstleistungen. Der Lizenzgeber oder seine genehmigten Vertreter bieten die folgenden Dienstleistungen ("Professionelle Dienstleistungen") bezüglich der Software oder der Produkte an, die ausdrücklich in einer ordnungsgemäß ausgefertigten Leistungsbeschreibung oder einem akzeptierten Auftrag angegeben sind: (1) Installation der Software; (2) Beratung, Implementierung und Integration von Projekten bezüglich der Software und/oder Produkte; (3) Projektverwaltung; (4) Schulung und (5) andere professionelle Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung zwischen den Parteien.

14.2. Auftragsänderungen. Jede beantragte Änderung, die beiderseits von den Parteien akzeptiert wurde, wird schriftlich in einem Dokument speziell mit einem Verweis auf den relevanten Auftrag bzw. die relevante Leistungsbeschreibung festgehalten und dieses Dokument von beiden Parteien unterzeichnet.

14.3 Garantie für die professionellen Dienstleistungen. Der Lizenzgeber sichert dem Lizenznehmer für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab der Leistung zu bzw. garantiert diesem, dass die professionellen Dienstleistungen mit Sorgfalt, Wissen und Gewissenhaftigkeit und gemäß den weithin anerkannten Industriestandards für diese Art von Arbeit ausgeführt werden. Fall irgendwelche professionellen Dienstleistungen, die vom Lizenzgeber ausgeführt werden, nicht dieser Garantie entsprechen, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber innerhalb des dreißig (30) Tage dauernden Garantiezeitraums schriftlich darüber zu benachrichtigen, wobei die Benachrichtigung eine ausreichende Beschreibung der mangelhaften Arbeit beinhalten muss. Nach dem Empfang eines gültigen Garantieanspruchs muss der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen entweder (i) die mangelhaften professionellen Dienstleistungen erneut ausführen oder (ii) dem Lizenznehmer die für die mangelhaften Dienstleistungen gezahlten Beträge zurückerstatten oder gutschreiben. DIE IN DIESEM ABSCHNITT AUSDRÜCKLICH ANGEGEBENEN RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS UND ERSETZEN ALLE ANDEREN RECHTE ODER RECHTSMITTEL, DIE DER LIZENZNEHMER MÖGLICHERWEISE IN BEZUG AUF ETWAIGE MANGELHAFTE PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN GEGENÜBER DEM LIZENZGEBER HAT.

14.4 Gebühren und Kosten. Im Gegenzug zur Leistung der professionellen Dienstleistungen entsprechend den Bedingungen in dieser Vereinbarung und den anwendbaren Aufträgen oder Leistungsbeschreibungen zahlt der Lizenznehmer die im anwendbaren Auftrag oder in der anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Gebühren an den Lizenzgeber. Bei professionellen Dienstleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis bereitgestellt werden, bezahlt der Lizenznehmer den Lizenzgeber gemäß den Stundenraten, die in dem anwendbaren Auftrag oder in der anwendbaren Leistungsbeschreibung festgelegt sind. Das Unternehmen erstattet dem Lieferanten seine tatsächlichen, angemessenen Auslagen.

14.5 Haftungsausschluss. MIT AUSNAHME DES AUSDRÜCKLICH IN EINER ANWENDBAREN LEISTUNGSBESCHREIBUNG ANGEGEBENEN WERDEN ALLE ÜBER DIE PROFESSIONELLEN DIENSTLEISTUNGEN BEREITGESTELLTEN LEISTUNGEN, SO WIE SIE SIND, BEREITGESTELLT UND DER LIZENZGEBER SCHLIESST ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIEEN AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN. DER LIZENZGEBER IST NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGEN DATENVERLUST DES LIZENZNEHMERS AUFGRUND FEHLENDER SICHERUNG ODER IMPLEMENTIERUNG VON REDUNDANTEN SYSTEMEN ODER DERGLEICHEN.

TEIL 5 – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Software, die Produkte und die Dienstleistungen, die über diese Vereinbarung (einschließlich der vorherigen Teile 1 bis 4) bereitgestellt werden, und alle Angelegenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben.

15. GEBÜHREN

15.1 Der Lizenznehmer muss Lizenz-, Instandhaltungs- oder andere anwendbare Gebühren in Höhe von und in Übereinstimmung mit den im Auftrag angegebenen Bedingungen an den Lizenzgeber entrichten. Instandhaltungsgebühren für die Software sind jährlich am Jahrestag des Startdatums des Instandhaltungszeitraums zu entrichten. Die Bezahlung hierunter angegebener Gebühren ist in einer vom Lizenzgeber akzeptierten Form in US-Dollar oder in einer anderen, vom Lizenzgeber akzeptierten Währung zu entrichten. Jegliche Kosten bzgl. Zahlungsleistung (z. B. telegrafische Geldüberweisungsgebühren) liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist ausschließlich verantwortlich für jegliche und alle anfallenden Steuern, Abgaben oder anderen Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit dieser/diesen Transaktion(en), wie in dieser Vereinbarung festgelegt, entstehen.

15.2 Alle Lizenz- und Instandhaltungsgebühren, die gemäß dieser Vereinbarung zu entrichten sind, sind ab Rechnungsdatum auf einer 30-Tage-Basis netto fällig und zu bezahlen. Nichtzahlung von jeglichen Lizenzgebühren gemäß dem Auftrag konstituieren eine erhebliche Verletzung dieser Vereinbarung. Nichtzahlung von jeglichen Instandhaltungsgebühren gemäß dem Auftrag konstituieren eine erhebliche Verletzung des Instandhaltungs- und Supportabschnitts in dieser Vereinbarung. Geschuldete Beträge werden ab Verzugseintritt mit einem Zinssatz von 1,5% pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen maximalen Gebührensatz, je nachdem welcher geringer ausfällt, vom ersten Fälligkeitsdatum an verzinst. Der Lizenznehmer ist außerdem verantwortlich für jegliche und alle entstehenden Kosten für die Einziehung von Forderungen für geschuldete Beträge ab Verzugseintritt, einschließlich anfallender Anwaltsgebühren.

16. DAUER UND BEENDIGUNG

16.1 Dauer. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt am Gültigkeitsdatum und besteht für unbegrenzte Dauer, falls nicht anders im Auftrag angegeben oder bis zu einem früheren Beendigungstermin wie hierunter angegeben. Wenn im Auftrag eine bestimmte Frist angegeben ist, erneuert sich die Vereinbarung automatisch nach Ablauf der im Auftrag angegebenen Frist für darauffolgende ein(1)-jährige Verlängerungsfristen, vorausgesetzt der Lizenznehmer bezahlt diese von Lizenznehmer und Lizenzgeber vereinbarten Gebühren an den Lizenzgeber vor Beginn der Verlängerungsfrist. Wenn die Vertragsparteien sich nicht auf solche Gebühren einigen können, soll sich die Frist nicht verlängern.

16.2 Beendigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jederzeit begründet oder unbegründet beenden, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers, vorausgesetzt der Lizenznehmer befindet sich in Einhaltung aller seiner hierunter angegebenen Verpflichtungen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf eine Erstattung geleisteter Gebühren, außer wenn ausdrücklich hierunter angegeben.

16.3 Beendigung durch den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber darf diese Vereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers wegen erheblicher Vertragsverletzung beenden, wenn der Lizenznehmer irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung erheblich verletzt hat, und eine solche erhebliche Verletzung nicht zur vollständigen Zufriedenheit des Lizenzgebers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung wegen Vertragsverletzung vom Lizenzgeber behebt. Ungeachtet der vorhergehenden Verallgemeinerung, werden bei angemessener Beurteilung des Lizenzgebers im Fall einer erheblichen Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer die geistigen und anderen Eigentumsrechte an der Software des Lizenzgebers verletzt oder beeinträchtigt, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden.

16.4 Maßnahmen zur Beendigung, Kündigung oder Ablauf. Bei der Beendigung dieser Vereinbarung, ob ohne oder mit Grund gemäß den Abschnitten 16.2 und 16.3 oben, Kündigung gemäß Abschnitt 3.1 oben oder bei Ablauf einer zeitlich begrenzten Lizenz sind alle hier

gewährten Lizenzen sofort nichtig. Bei der Kündigung dieser Vereinbarung oder Ablauf einer zeitlich begrenzten Lizenz gemäß dieser Vereinbarung ist der Lizenznehmer unmittelbar verpflichtet, (a) die Nutzung der Software oder der Produkte einzustellen, (b) die elektronischen oder physikalischen Kopien der Software zu deinstallieren bzw. zu vernichten und (c) binnen zwanzig (20) Tagen nach der Beendigung, Kündigung oder dem Ablauf ein schriftliches Zertifikat eines leitenden Angestellten des Lizenznehmers beizubringen, das bestätigt, dass der Lizenznehmer diesen Abschnitt eingehalten hat. Mit Ausnahme des ausdrücklich im vorherigen Abschnitt 3 Angegebenen ist der Lizenznehmer nach Beendigung, Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung unter keinen Umständen zu einer Erstattung oder Rücküberweisung von Gebühren bzw. Kosten berechtigt.

16.5 Überdauernde Rechte. Alle Klauseln dieser Vereinbarung, die naturgemäß nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit beibehalten, bleiben weiterhin gültig und vollständig in Kraft, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die angegebenen Einschränkungen und Verpflichtungen in den Abschnitten 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 3.1, 3.2, 3.3, 11.5, 14.5, 16.2, 16.3, 16.4, 17, 18 und 19.3 dieser Vereinbarung. Wenn der Lizenznehmer Instandhaltung und Support einer unbeschränkten Software-Lizenz kündigt und das nicht gegen diese Vereinbarung verstößt, bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung vollständig in Kraft ausgenommen für Teil 2 dieser Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen für Instandhaltung und Support.

17. VERTRAULICHKEIT.

"Vertrauliche Informationen" bezieht sich auf die Software, Anwendungssoftware und/oder Informationen in Zusammenhang damit oder Informationen, die im Rahmen der Vereinbarung offengelegt werden und die nach vernünftigem Ermessen als vertraulich oder als Eigentum des Lizenzgebers zu betrachten sind. Informationen zählen nicht zu den vertraulichen Informationen, wenn sie (a) dem Lizenznehmer auf legale Weise bekannt sind, (b) ohne Verschulden des Lizenznehmers veröffentlicht wurden, (c) der Öffentlichkeit ohne Zutun des Lizenznehmers allgemein bekannt sind, (d) legal von einem Dritten erworben wurden, der gegenüber dem Lizenzgeber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (e) gemäß geltendem Recht und gesetzlichen Vorschriften freigegeben wurden oder (f) vom Lizenznehmer unabhängig und ohne Zugang zu den relevanten Informationen des Lizenzgebers entwickelt wurden. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die vertraulichen Informationen des Lizenzgebers streng geheim gehalten und nicht von Dritten genutzt oder gegenüber ihnen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers offengelegt werden dürfen. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieser Vereinbarung überdauern die Geheimhaltungsverpflichtungen, die hier festgelegt sind die Beendigung, die Kündigung oder das Ablaufen dieser Vereinbarung.

18. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

DER LIZENZGEBER KANN NICHT HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FÜR STRAFZUSCHLÄGE ZUM SCHADENSERSATZ ODER JEGLICHE ANDEREN FINANZIELLEN VERLUSTE (EINSCHLIESSLICH, OHNE BESCHRÄNKUNG, GEWINN- ODER ERSPARNISVERLUST, ERHÖHTE BETRIEBSKOSTEN ODER AUSFALLSKOSTEN, DATENVERLUST ODER NUTZUNGSVERLUST DER AUSRÜSTUNG ODER DER SYSTEME), SELBST WENN DER LIZENZGEBER ODER SEIN WIEDERVERKÄUFER ÜBER DIESE EVTL. SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. EINIGE GERICHTSBARKEITEN ERLAUBEN KEINEN AUSSCHLUSS ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR ABGELEITETE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, SODASS DIE OBEN ANGEgebenEN EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DEN LIZENZNEHMER EVTL. NICHT BETREFFEN. DER LIZENZGEBER IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR (A) VERLUST VON ODER SCHÄDEN AN DEN AUFZEICHNUNGEN ODER DATEN DES LIZENZGEBERS ODER DRITTEN, ODER (B) JEGLICHE SCHÄDEN DIE VOM LIZENZNEHMER AUFGRUND VON REKLAMATIONEN DRITTER REKLAMIERT WERDEN. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN SOLL DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, PRODUKTE, DIENSTLEISTUNGEN ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DIESE VEREINBARUNG ODER DIESES GEGENSTANDES FÜR DIREKTE SCHÄDEN EINEN BETRAG VON USD \$ 1.000 ÜBERTREFFEN ODER DIE GESAMTGEBÜHREN DIE VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DER VEREINBARUNG WÄHREND DES DEM SCHADENSANSPRUCHS VORHERGEHENDEN ZWÖLF (12)-MONATIGEN ZEITRAUMS ÜBERSTIEGEN. Die Einschränkungen, Ausschlüsse und Haftungsausschlüsse, wie im Abschnitt 18 angegeben, beziehen sich auf den vom entsprechenden Gesetz erlaubten maximalen Umfang, selbst wenn die Abhilfe ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Mit Ausnahme von Dienstleistungen, die durch Instandhaltung abgedeckt sind, entstehen keine Verpflichtungen oder Haftungen durch die Bereitstellung von technischer oder anderer Beratung durch den Lizenzgeber in Verbindung mit dieser Vereinbarung, einschließlich, ohne Einschränkung, Beratung oder Dienstleistung bezüglich der Installation oder Konfiguration der Software oder Produkte.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

19.1 Trennbarkeit. Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den beiliegenden Auflistungen sind trennbar. Falls eine Bestimmung in dieser Vereinbarung oder den beiliegenden Auflistungen für ungültig, illegal oder undurchführbar gehalten wird, ist diese Bestimmung in diesem Ausmaß als vernachlässigbar zu erachten und nicht Teil dieser Vereinbarung. Die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen soll in keiner Weise davon betroffen oder eingeschränkt werden, und soll bis zum maximalen, vom Gesetz zulässigen Ausmaß gültig und durchführbar sein.

19.2 Abtretung. Diese Vereinbarung ist bindend und wirkend zum Vorteil der beteiligten Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und Handelnden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmung, darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung oder seine in dieser Vereinbarung

festgelegten Rechte und Verpflichtungen nicht übertragen oder seine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten delegieren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers, wobei dieses Einverständnis nicht unangemessen vorbehalten werden soll.

19.3 Gesetzesbestimmungen und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie bestehend und geregelt wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Wisconsin, ohne Berücksichtigung der von diesem Staat ausgewählten Gesetzesvorschriften oder Konflikte der Gesetzesbestimmungen. Alle Klagen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder Streitigkeiten, die sich aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, müssen vor den Gerichten des Bundesstaats Wisconsin im County Milwaukee oder vor einem Bundesgericht in diesem Bundesstaat oder County verhandelt werden. Beide Parteien unterwerfen sich der alleinigen Zuständigkeit dieser Gerichte und dieses ausschließlichen Gerichtsstands, sodass beide Parteien auf Einwände oder Einlassungen hinsichtlich der alleinigen Zuständigkeit dieser Gerichte und dieses ausschließlichen Gerichtsstands verzichten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einlassungen bezüglich des "Forum Nonconveniens".

Ungeachtet des Vorherstehenden, wenn der Lizenznehmer die Software außerhalb der Vereinigten Staaten erwirbt, gelten die Gesetze des jeweiligen Landes, in dem der Lizenznehmer die Software erwirbt, für diese Vereinbarung, ausgenommen davon sind (a) Australien, wo die Gesetze des Staates oder Bezirks gelten, in dem die Transaktion stattfindet; (b) Albanien, Armenien, Weißrussland, Bosnien/-Herzegovina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgistan, Ehemalige Jugoslawische Republik von Mazedonien (FYROM), Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Slowenien, Ukraine und die Föderative Republik Jugoslawien, wo für diese Vereinbarung die Gesetze von Österreich gelten; (c) Großbritannien und Nordirland, wo für alle Streitigkeiten bezüglich dieser Vereinbarung die englischen Gesetze gelten und diese ausschließlich dem Gerichtsstand der englischen Gerichte vorgetragen werden; (d) Kanada, wo die Gesetze der Provinz Ontario für diese Vereinbarung gelten; und (e) Puerto Rico und die Volksrepublik China, wo die Gesetze des Staates New York für diese Vereinbarung gelten.

19.4 Exportbeschränkungen und Einhaltung der Handelsvorschriften. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr, zur Wiedereinfuhr, zu Sanktionen, zum Anti-Boycott, zur Ausfuhr, zur Wiederausfuhr und zur Wiederausfuhrkontrolle einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, der Export Administration Regulations (Exportkontrollbestimmungen), der International Traffic in Arms Regulations (Regelungen des internationalen Waffenhandels) und der Wirtschaftssanktionsprogramme, die vom Office of Foreign Assets Control (Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen) implementiert werden. Der Lizenznehmer sichert zu und garantiert, dass er keinen Sanktionen unterliegt oder anderweitig auf einer Liste von verbotenen oder beschränkten Parteien steht, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, Listen, die vom United Nations Security Council (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen), von der US-Regierung (z. B. die "Specially Designated Nationals List" und die "Foreign Sanctions Evaders List" des U. S. Department of Treasury (US-Finanzministerium) und die "Entity List" des U.S. Department of Commerce (US-Handelsministerium)), von der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten oder von einer anderen entsprechenden Regierungsbehörde gepflegt werden.

19.5 US-Regierung - Eingeschränkte Rechte. Die Software wird mit EINGESCHRÄNKTEN UND BEGRENZTEN RECHTEN bereitgestellt. Verwendung, Duplikation oder Offenlegung durch die US Regierung oder ihre Behörden unterliegt den Einschränkungen gemäß FAR 52.227-14, Alternate III(g)(3), FAR 52.227-19(c), oder DFARS 252.227-7013(c)(1)(ii), wenn zutreffend.

19.6 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung inklusive Auflistungen und Anhängen, wenn beiliegend, beinhaltet die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des genannten Vereinbarungsgegenstandes und hebt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Repräsentationen und Vorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form auf, die sich auf den genannten Vereinbarungsgegenstand zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer beziehen.

19.7 Modifikationen und Verzichtserklärung. Keine Modifikation dieser Vereinbarung oder jegliche Auflistungen und Anhänge und keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung soll gelten, außer in schriftlicher Form und mit Unterschrift eines ermächtigten Beauftragten der Vertragspartei, gegen die eine zwangsweise Durchführung ersucht wird. Keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung und kein Ablauf einer Handlungsweise zwischen den Vertragsparteien gelten als Verzichtserklärung einer darauffolgenden Verletzung dieser Vereinbarung. Eine Unterlassung von einer der Vertragsparteien zu irgendeinem Zeitpunkt oder Zeiten, die die Erfüllung der hierunter angegebenen Provisionen erfordert, soll in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Provision einzufordern.

19.8 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien soll verantwortlich gemacht werden für die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen, aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Aufstände, Kriege, Feuer, höhere Gewalt und Akte in Einhaltung aller zutreffenden Gesetze, Regelungen oder Anweisungen (gültig oder ungültig) jeglicher Regierungsbehörden, mit der Ausnahme, dass solche Ursachen das Fälligkeitsdatum nicht verzögern oder die rechtzeitige Entrichtung von Zahlungen von jeglichen Beträgen der hierunter genannten Vertragspartei entschuldigen.

19.9 Mitteilungen. Mitteilungen, Anfragen, Anweisungen oder andere Dokumente oder Kommunikationen, die hierbei von einer der Vertragsparteien der anderen gegeben werden, sollen in schriftlicher Form sein und entweder per E-Mail, persönlich, per Nachtkurier, Expresslieferung oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung und im Voraus bezahlten Porto zugestellt werden (Mitteilung wird gültig an dem Tag, an dem die Bestätigung von der empfangenden Vertragspartei unterzeichnet ist). Benachrichtigungen an den Lizenznehmer müssen an die im Auftrag angegebene Adresse des Lizenzgebers gesendet werden oder an eine andere Adresse, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber in schriftlicher Form mitgeteilt hat. Benachrichtigungen an den Lizenzgeber müssen an die folgende Adresse gesendet werden oder an eine

andere Adresse, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer schriftlich mitteilt. PKWARE, Inc., Attn: Legal Administrator, 201 E. Pittsburgh Ave., Suite 400, Milwaukee, WI 53204, legal@pkware.com.

19.10 Geldeinzug. Der Lizenznehmer darf etwaige Rechnungsbeträge, die nach Feststellung des Lizenznehmers fällig sind, weder aufschieben, zurückhalten noch verringern. Der Lizenzgeber kann, ohne Verzicht auf etwaige andere Rechte oder Rechtsmittel und ohne Verbindlichkeit gegenüber dem Lizenznehmer, Teile oder alle Dienstleistungen aussetzen oder beenden und die Annahme weiterer Aufträge für die Software oder Produkte verweigern, bis der überfällige Betrag komplett bezahlt ist. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten und etwaige Kosten in Zusammenhang mit dem Einzug überfälliger Beträge in Rechnung zu stellen.

19.11 Übereinkommen der Vereinten Nationen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen auf Verträge für den internationalen Warenkauf.